

1986

Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 1986

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 86	Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung – TGV) neu: 2032-3-10; 2032-3-7	745
21. 5. 86	Verordnung über einen Beitragszuschuß in der Altershilfe für Landwirte (GAL-Beitragszuschußverordnung) neu: 8251-8	750
22. 5. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath 2129-4-1-36	752
22. 5. 86	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1986 754-2-2-8	759
22. 5. 86	Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) neu: 2126-1-7; 2126-1-6	760
20. 5. 86	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze 600jähriges Bestehen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg) neu: 691-10-39	774
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	775
	Verkündungen im Bundesanzeiger	776

Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung – TGV)

Vom 20. Mai 1986

Auf Grund des § 18 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628) und des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 15 Abs. 1 und 2 sowie des § 21 Abs. 1 des oben bezeichneten Bundesumzugskostengesetzes und des § 16 Abs. 6 sowie des § 22 des oben bezeichneten Bundesreisekostengesetzes vom Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Trennungsgeldberechtigt nach dieser Verordnung sind

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter und
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Anspruch auf Trennungsgeld entsteht aus Anlaß einer

1. Versetzung aus dienstlichen Gründen,
2. Versetzung nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und b des Bundesumzugskostengesetzes mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
4. Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
5. Verwendung bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
6. Abordnung oder Kommandierung, auch im Rahmen der Ausbildung,
7. Aufhebung einer Maßnahme nach den Nummern 4 bis 6 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
8. Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Veranlassung, solange das Umzugsgut untergestellt werden muß,

9. Einstellung; ist Umzugskostenvergütung nicht zugesagt, nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses oder der vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort.

Bei diesen Maßnahmen – ausgenommen Satz 1 Nr. 8 – muß der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort oder Wohnort sein; die Wohnung darf nicht im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes (§ 2 Abs. 6 des Bundesumzugskostengesetzes) liegen. Liegt die Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes, wird bei Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 Trennungsgeld längstens für 3 Monate gewährt.

(3) Absatz 2 gilt auch für im Grenzverkehr tätige Beamte im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland mit der Maßgabe, daß zum Dienstort sein in- und ausländisches Einzugsgebiet gehört.

§ 2

Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsgeld zu,

1. wenn der Trennungsgeldberechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage oder, falls für ihn günstiger, der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 uneingeschränkt umzugswillig ist und
2. solange er wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet nicht umziehen kann.

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich fortwährend um eine Wohnung bemüht und den Umzug nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert. Bei unverheirateten Trennungsgeldberechtigten ohne Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

(2) Ist der umzugswillige Trennungsgeldberechtigte im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels aus einem zwingenden persönlichen Grund vorübergehend an einem Umzug gehindert, kann Trennungsgeld bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes weitergewährt werden, längstens jedoch bis zu einem Jahr, gerechnet vom Tag des sonst möglichen Bezugs einer Wohnung an. Liegt am letzten Tag, für den Trennungsgeld zusteht, ein anderer zwingender persönlicher Grund vor, kann Trennungsgeld mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 steht Trennungsgeld nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder Ablauf der Frist auch bei Wohnungsmangel nicht mehr zu. Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Trennungsgeldberechtigten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) liegen.

(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für 3 Monate gewährt werden.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf.

§ 3

Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

(1) Ein Trennungsgeldberechtigter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise als Trennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen (Trennungsgeld); § 11 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

(2) Nach Ablauf dieser Frist wird als Trennungsgeld Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

1. Der Trennungsgeldberechtigte, der

- a) mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
- c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem, im Zweifel nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, erhält in

Reisekostenstufe A	22,20 DM
Reisekostenstufe B	24,30 DM
Reisekostenstufe C	26,10 DM.

2. Der Trennungsgeldberechtigte, der seine Wohnung mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes), über die er das ausschließliche Verfügungsrecht besitzt, beibehält, aber die sonstigen Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht erfüllt, erhält in

Reisekostenstufe A	15,00 DM
Reisekostenstufe B	16,50 DM
Reisekostenstufe C	17,70 DM.

3. Der Trennungsgeldberechtigte, der die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt, erhält in

Reisekostenstufe A	11,00 DM
Reisekostenstufe B	11,70 DM
Reisekostenstufe C	12,50 DM.

§ 12 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

§ 4

Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben

(1) Für volle Kalendertage eines Urlaubs sowie der Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreien Werktagen innerhalb eines Urlaubs wird für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft anstelle

- des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft,
- des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes

gewährt. Das gleiche gilt bei

1. Dienstbefreiung,
2. Aufenthalt in einem Krankenhaus,
3. Aufenthalt an Arbeitstagen am Wohnort,
4. Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als zwölf Stunden mit Anspruch auf Tagegeld,
5. Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung und
6. jeder Heimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die eine Reisebeihilfe nach § 5 gewährt wird, für einen Tag.

Satz 1 gilt entsprechend für die Beschäftigungsverbote nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder dem entsprechenden Landesrecht und für eine Erkrankung, bei der mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von 3 Monaten nicht zu rechnen ist, wenn die Unterkunft beibehalten werden muß. Die Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nicht unterbrochen.

(2) Wird der Dienstort in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 verlassen oder muß er sonst wegen Erkrankung verlassen werden, werden die Fahrauslagen bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Nach Rückkehr steht Trennungsreisegeld nicht zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld nach Absatz 1 bis zur Rückkehr gewährt wird.

(3) Ändert sich der Dienstort auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2 für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten, wird neben dem Trennungsgeld für den neuen Dienstort für die bisherige Unterkunft Trennungsgeld nach Absatz 1 gewährt. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr dorthin wird neben dem

Trennungsgeld nach § 3 die Entschädigung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 gewährt. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort steht Trennungsreisegeld nicht zu.

(4) Wird in den Fällen

1. einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2,
2. eines Umzuges mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. des Verlassens des Dienstortes vor Ende des Dienstverhältnisses

kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden notwendige Auslagen für diese Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(5) Im Fall einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 wird Trennungsgeld weitergewährt, wenn der Trennungsgeldberechtigte wegen Krankheit den Dienstort nicht verlassen kann.

(6) Auf das im Trennungsreisegeld enthaltene Tagegeld ist die für eine Dienstreise oder einen Dienstgang zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.

(7) Erhält der Ehegatte des Trennungsgeldberechtigten Trennungsgeld nach den §§ 3, 4 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so erhält der Trennungsgeldberechtigte anstelle des Trennungstagegeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn

- a) er am Dienstort des Ehegatten wohnt oder
- b) der Ehegatte am Dienstort des Trennungsgeldberechtigten beschäftigt ist.

(8) Trennungsgeldberechtigte, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde entsprechend den notwendigen Mehrauslagen ein ermäßigtes Trennungsgeld. Der Bundesminister des Innern kann die Höhe dieses Trennungsgeldes bestimmen oder Richtlinien für seine Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 5

Reisebeihilfe für Heimfahrten

(1) Ein Trennungsgeldberechtigter nach § 3 erhält eine Reisebeihilfe für jeden halben Monat, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b erfüllt oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen für jeden Monat. Ändern sich diese Voraussetzungen, so beginnt der neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisherigen, sofern dies für den Trennungsgeldberechtigten günstiger ist. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werktagen und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.

(2) Anstelle einer Reise des Trennungsgeldberechtigten kann auch eine Reise des Ehegatten, eines Kindes oder einer Person nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b berücksichtigt werden.

(3) Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für den Trennungsgeldberechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom Dienstort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzort und zurück erstattet, bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug begrenzt auf die Sätze nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes. Nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern können in besonderen Fällen Flugkosten erstattet werden.

§ 6

Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Trennungsgeldberechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhält als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens 5 Kilometer beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,15 DM je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Trennungsgeldberechtigte nachweist, daß er bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.

(2) Zusätzlich wird ein Verpflegungszuschuß von 4,00 DM je Arbeitstag gewährt, wenn die notwendige Abwesenheit von der Wohnung mehr als 11 Stunden beträgt, es sei denn, daß Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand für mehr als 12 Stunden besteht.

(3) Muß aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4) Das Trennungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach den §§ 3 und 4 sowie das Tage- und Übernachtungsgeld für die Hin- und Rückreise (§ 16 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes) nicht übersteigen; § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 7

Sonderfälle

(1) Anspruch auf Trennungsgeld besteht weiter, wenn sich aus Anlaß einer neuen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 der neue Dienstort nicht ändert.

(2) Nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nicht zu gewähren ist, darf das Trennungsgeld nicht höher sein als das bisherige.

(3) Das Trennungsgeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienst-

enthebung oder einer gesetzmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann. Das gilt nicht, wenn der Trennungsgeldberechtigte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(4) Trennungsgeld steht nur zu, solange Anspruch auf Besoldung besteht.

§ 8

Ende des Trennungsgeldanspruchs

(1) Das Trennungsgeld wird bis zum Tage des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

(2) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens gewährt bis vor dem Tag, für den der Trennungsgeldberechtigte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, im übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsgutes.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 3 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.

§ 9

Verfahrensvorschriften

(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld erstmalig zusteht. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Der Trennungsgeldberechtigte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere hat er das fortwährende Bemühen um eine Wohnung (§ 2 Abs. 1) zu belegen.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Behörde, die das Trennungsgeld gewährt.

§ 10

Übergangsvorschrift

Ist der Anspruch auf Trennungsgeld nach dem bis zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung geltenden Recht entstanden, gilt dieses Recht weiter, es sei denn, der Trennungsgeldberechtigte beantragt, die Bewilligung nach bisherigem Recht aufzuheben. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt bei der Umstellung auf das neue Recht entsprechend.

§ 11

Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

§ 3 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 813), geändert durch Verordnung vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1707), wird gestrichen.

§ 12

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I

S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 erhalten die Spalten „Ledige“ und „Verheiratete“ folgende Fassung:

„Ledige	Verheiratete
675 DM	1 200 DM
600 DM	1 050 DM
525 DM	900 DM
450 DM	750 DM.“

2. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „einhundertfünfundzwanzig“ durch das Wort „einhundertundachtzig“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Auslandsuzugskostenverordnung

Die Auslandsuzugskostenverordnung vom 20. Juli 1966 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch § 17 der Verordnung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 erhalten die Spalten 3 und 4 der Tabelle folgende Fassung:

„1 650	1 200
1 500	1 050
1 350	900
1 050	750
825	675.“

2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

§ 14

Änderung der Auslandstrennungsgeldverordnung

Die Auslandstrennungsgeldverordnung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1645) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung bis zum Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für 3 Monate gewährt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 13 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „oder Mutterschaftsurlaub“ gestrichen.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes und § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trennungsgeldverordnung vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 1985 (BGBl. I S. 2084), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 sowie die §§ 12 und 13 mit Wirkung vom 1. Februar 1986; die §§ 12 und 13 gelten für die Umzüge, die nach dem 31. Januar 1986 beendet wurden.

2. § 14 Nr. 2 am 1. Juli 1986.

Bonn, den 20. Mai 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über einen Beitragszuschuß in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragszuschußverordnung)**

Vom 21. Mai 1986

Auf Grund des § 3 c Abs. 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) eingefügt wurde, und des § 4 b Abs. 5 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) eingefügt wurde, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig sind, erhalten zu ihrem Beitrag und zu dem Beitrag für die beitragspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen einen Zuschuß, wenn

- a) der Grenzwert nach § 3 c Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte überschritten ist,
- b) der Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht mehr als 40 000 Deutsche Mark beträgt und
- c) das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen (§ 3 c Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten ein Siebtel der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres nicht überschreitet.

Sind beide Ehegatten nach § 14 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, wird das Einkommen des Ehegatten nicht berücksichtigt.

(2) Für das Kalenderjahr sind die betrieblichen Verhältnisse am 30. November des vergangenen Jahres maßgebend; beginnt die Beitragspflicht nach dem 30. November des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse bei Beginn der Beitragspflicht maßgebend. Betreibt ein Beitragspflichtiger mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, gelten diese als ein Unternehmen.

§ 2

Antragstellung

(1) Die erstmalige Bewilligung eines Zuschusses zum Beitrag nach § 1 erfolgt auf Antrag und durch schriftlichen

Verwaltungsakt. Der Antrag auf einen Zuschuß zum Beitrag nach § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte steht dem Antrag nach Satz 1 gleich.

(2) Der Zuschuß zum Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls vom Beginn des Antragsmonats an.

(3) Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Wird für dieses Jahr ein Antrag erst später gestellt, wird der Zuschuß in der sich aus § 3 Abs. 1 für das folgende Kalenderjahr ergebenden Höhe gewährt. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, daß der Zuschuß frühestens ab 1. Oktober gewährt wird. Er wird in einer Summe mit dem Zuschuß des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

(4) Ist der Berechtigte verstorben, kann der hinterbliebene Ehegatte einen Antrag auf Zahlung des Zuschusses zum Beitrag stellen; Absätze 2 und 3 gelten. Hat der Verstorbene bereits einen Antrag gestellt, gilt dieser Antrag als Antrag des hinterbliebenen Ehegatten. Ist dem Verstorbenen bereits ein Zuschuß zum Beitrag bewilligt worden, wird der Zuschuß bis zum Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte verstorben ist, weitergezahlt.

(5) Abweichend von Absatz 2 wird der Zuschuß zum Beitrag nach § 1 für das Jahr 1986 vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum 30. September 1986 gestellt wird.

§ 3

Höhe und Auszahlung des Zuschusses

(1) Die Höhe des Zuschusses zum Beitrag nach § 1 wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel (§ 13 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) unter Berücksichtigung der Zahl der Zuschußberechtigten und der Zahl der Monate, für die ihnen zu Lasten des laufenden Kalenderjahres ein Zuschuß zum Beitrag zu gewähren ist, ermittelt.

(2) Der Zuschuß zum Beitrag nach § 1 für das laufende Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 20. Dezember Kalenderjahr soll spätestens bis zum Ende dieses Jahres 1985 (BGBl. I S. 2475) auch im Land Berlin ausgezahlt werden. Er wird in einer Summe gezahlt.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 des Dritten

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Wildenrath**

Vom 22. Mai 1986

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wildenrath vom 25. Januar 1980 (BGBl. I S. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 über den Lärmschutzbereich nach der bis zum Ablauf des

28. Mai 1986 geltenden Fassung dieser Verordnung bleiben an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.“

c) Die Anmerkung erhält folgende Fassung:

„*) Die topographischen Karten im Maßstab 1 : 50 000 werden – Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I kostenlos – auf Anforderung übersandt.“

2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1986

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Wildenrath
in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung
vom 22. Mai 1986)

Lärmschutzbereich – Erste Änderung

Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 1 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ WILDENRATH)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	2510863.9	5664101.0	51	2515474.9	5665041.0	101	2518841.5	5664332.5
2	2510864.2	5664122.1	52	2515629.5	5665067.2	102	2518782.3	5664293.3
3	2510867.6	5664142.6	53	2515783.6	5665095.5	103	2518752.3	5664273.1
4	2510873.5	5664162.6	54	2515937.3	5665126.2	104	2518720.3	5664256.5
5	2510881.5	5664182.1	55	2516090.5	5665159.6	105	2518685.1	5664248.9
6	2510901.7	5664218.4	56	2516243.0	5665196.1	106	2518649.7	5664242.2
7	2510925.6	5664252.4	57	2516319.3	5665214.8	107	2518576.9	5664229.2
8	2510967.0	5664301.4	58	2516397.6	5665222.2	108	2518504.1	5664216.3
9	2511011.3	5664348.0	59	2516439.0	5665223.9	109	2518358.9	5664189.7
10	2511067.7	5664406.6	60	2516480.5	5665224.2	110	2518206.4	5664160.4
11	2511125.3	5664464.1	61	2516556.9	5665221.7	111	2518054.2	5664129.8
12	2511229.6	5664564.8	62	2516714.4	5665207.0	112	2517902.9	5664095.6
13	2511282.3	5664614.5	63	2516871.5	5665188.2	113	2517753.9	5664052.9
14	2511335.0	5664664.2	64	2516950.3	5665180.7	114	2517606.5	5664004.1
15	2511361.2	5664689.1	65	2517029.2	5665175.6	115	2517460.0	5663952.1
16	2511387.7	5664713.8	66	2517108.1	5665166.2	116	2517314.2	5663896.7
17	2511414.8	5664737.6	67	2517184.9	5665145.6	117	2517242.3	5663866.1
18	2511442.4	5664761.0	68	2517339.5	5665106.6	118	2517169.0	5663838.9
19	2511472.6	5664786.8	69	2517494.9	5665073.3	119	2517093.0	5663822.7
20	2511510.1	5664799.6	70	2517650.7	5665042.1	120	2517016.8	5663806.9
21	2511548.5	5664806.8	71	2517807.2	5665016.8	121	2516965.3	5663793.4
22	2511586.8	5664814.0	72	2517965.0	5665000.5	122	2516866.3	5663768.1
23	2511668.5	5664829.0	73	2518123.4	5664989.0	123	2516715.6	5663730.6
24	2511750.2	5664844.0	74	2518282.1	5664979.3	124	2516562.1	5663703.1
25	2511904.1	5664871.3	75	2518432.8	5664971.2	125	2516484.5	5663695.7
26	2512058.4	5664895.8	76	2518508.2	5664967.3	126	2516406.7	5663694.0
27	2512212.8	5664919.6	77	2518583.6	5664963.2	127	2516329.8	5663703.2
28	2512367.1	5664943.7	78	2518620.5	5664961.1	128	2516252.9	5663711.4
29	2512521.0	5664970.6	79	2518657.3	5664959.0	129	2516098.9	5663725.4
30	2512674.5	5664999.8	80	2518694.3	5664953.4	130	2516014.2	5663731.9
31	2512752.0	5665015.0	81	2518727.9	5664937.1	131	2515944.9	5663740.7
32	2512830.6	5665024.4	82	2518793.3	5664904.9	132	2515790.7	5663750.6
33	2512908.6	5665023.5	83	2518859.0	5664873.2	133	2515636.3	5663758.6
34	2512986.3	5665017.7	84	2518991.2	5664812.7	134	2515482.7	5663765.0
35	2513142.1	5665006.0	85	2519057.5	5664782.6	135	2515329.2	5663770.3
36	2513297.8	5664997.8	86	2519123.0	5664750.8	136	2515176.3	5663765.4
37	2513453.6	5664993.3	87	2519163.4	5664728.2	137	2515024.3	5663747.5
38	2513609.5	5664989.9	88	2519201.4	5664701.8	138	2514872.7	5663722.7
39	2513765.3	5664982.6	89	2519225.4	5664675.4	139	2514721.0	5663700.0
40	2513921.1	5664974.4	90	2519234.1	5664659.7	140	2514569.4	5663680.1
41	2514077.1	5664971.5	91	2519238.2	5664642.1	141	2514417.3	5663663.5
42	2514233.0	5664970.3	92	2519236.5	5664623.9	142	2514265.1	5663648.2
43	2514389.0	5664970.3	93	2519229.8	5664606.9	143	2514175.4	5663638.8
44	2514545.0	5664971.5	94	2519209.4	5664577.0	144	2514085.8	5663628.6
45	2514640.0	5664972.8	95	2519176.9	5664547.3	145	2513961.4	5663612.4
46	2514734.9	5664974.5	96	2519141.7	5664521.0	146	2513875.2	5663593.6
47	2514856.3	5664976.8	97	2519082.4	5664482.0	147	2513811.1	5663581.8
48	2515011.9	5664980.9	98	2519022.1	5664444.7	148	2513735.5	5663569.6
49	2515166.9	5664992.0	99	2518961.6	5664407.9	149	2513659.7	5663558.6
50	2515320.9	5665016.4	100	2518901.3	5664370.7	150	2513508.0	5663537.3

NOCH SCHUTZZONE 1 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ WILDENRATH)

Nr.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	Nr.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
151	2513356.6	5663513.7	171	2511519.5	5663536.1
152	2513205.8	5663486.3	172	2511457.3	5663580.6
153	2513055.6	5663455.4	173	2511394.6	5663624.3
154	2512980.3	5663441.1	174	2511268.4	5663709.7
155	2512904.0	5663433.4	175	2511143.1	5663796.9
156	2512827.0	5663435.4	176	2511042.0	5663872.5
157	2512750.1	5663440.7	177	2510981.2	5663925.6
158	2512596.3	5663449.6	178	2510923.5	5663981.9
159	2512442.5	5663456.2	179	2510883.6	5664036.4
160	2512288.4	5663459.2	180	2510870.1	5664067.6
161	2512134.4	5663462.9	181	2510863.9	5664101.0
162	2512057.4	5663464.6			
163	2511980.4	5663466.4			
164	2511929.3	5663467.8			
165	2511821.9	5663478.6			
166	2511741.6	5663482.1			
167	2511661.4	5663486.5			
168	2511623.7	5663492.4			
169	2511586.2	5663499.1			
170	2511550.4	5663513.3			

KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ WILDENRATH)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	2521611.7	5664292.7	51	2517471.5	5663004.5	101	2513328.0	5662743.1
2	2521474.1	5664272.9	52	2517337.6	5662968.1	102	2513190.2	5662729.8
3	2521335.9	5664255.4	53	2517203.6	5662932.3	103	2513052.7	5662712.7
4	2521198.1	5664236.5	54	2517069.1	5662898.7	104	2512916.1	5662692.3
5	2521061.4	5664212.6	55	2516933.6	5662869.0	105	2512780.1	5662668.7
6	2520926.8	5664179.8	56	2516793.0	5662844.7	106	2512712.2	5662655.9
7	2520795.0	5664135.0	57	2516652.5	5662827.9	107	2512644.5	5662642.6
8	2520666.6	5664074.9	58	2516582.5	5662822.7	108	2512593.3	5662632.1
9	2520590.0	5664028.7	59	2516512.3	5662819.6	109	2512508.7	5662617.3
10	2520538.4	5663991.8	60	2516442.0	5662824.2	110	2512372.0	5662598.8
11	2520479.2	5663941.5	61	2516372.8	5662837.8	111	2512235.1	5662580.2
12	2520425.5	5663885.5	62	2516233.4	5662861.7	112	2512167.0	5662569.2
13	2520375.0	5663821.4	63	2516093.9	5662880.9	113	2512098.9	5662557.4
14	2520329.3	5663753.9	64	2515954.3	5662894.7	114	2512045.4	5662547.5
15	2520285.3	5663681.6	65	2515813.7	5662903.9	115	2511986.7	5662543.1
16	2520241.8	5663609.0	66	2515673.8	5662908.0	116	2511928.6	5662534.3
17	2520196.7	5663540.7	67	2515534.8	5662906.2	117	2511875.8	5662536.1
18	2520172.4	5663507.7	68	2515447.8	5662900.9	118	2511823.0	5662538.4
19	2520146.5	5663475.9	69	2515361.1	5662891.7	119	2511771.2	5662550.2
20	2520120.3	5663447.6	70	2515265.9	5662875.8	120	2511745.4	5662554.7
21	2520091.9	5663421.4	71	2515165.9	5662845.8	121	2511719.4	5662558.3
22	2520053.9	5663410.8	72	2515085.9	5662815.8	122	2511693.4	5662561.2
23	2520015.9	5663415.8	73	2514996.9	5662764.4	123	2511667.3	5662563.4
24	2519940.9	5663420.8	74	2514927.1	5662716.0	124	2511641.1	5662565.2
25	2519815.9	5663450.8	75	2514855.8	5662670.0	125	2511615.4	5662570.8
26	2519715.9	5663480.8	76	2514787.9	5662634.2	126	2511593.2	5662585.0
27	2519615.9	5663505.8	77	2514752.1	5662620.1	127	2511571.0	5662599.4
28	2519515.9	5663520.8	78	2514715.1	5662609.6	128	2511548.7	5662613.7
29	2519415.9	5663530.8	79	2514680.2	5662604.0	129	2511515.1	5662634.7
30	2519345.9	5663530.8	80	2514645.3	5662602.5	130	2511480.8	5662654.6
31	2519277.8	5663519.6	81	2514610.3	5662604.7	131	2511411.6	5662690.2
32	2519242.7	5663511.7	82	2514575.4	5662610.3	132	2511340.9	5662722.7
33	2519208.0	5663502.0	83	2514539.9	5662619.1	133	2511196.1	5662776.0
34	2519141.6	5663479.3	84	2514504.9	5662629.9	134	2511111.5	5662797.6
35	2519077.0	5663451.7	85	2514436.4	5662655.8	135	2511016.0	5662815.8
36	2519012.3	5663419.5	86	2514297.5	5662711.4	136	2510916.0	5662825.8
37	2518949.1	5663384.7	87	2514228.6	5662735.2	137	2510816.0	5662830.8
38	2518885.5	5663346.0	88	2514158.4	5662754.8	138	2510716.0	5662820.8
39	2518823.7	5663304.5	89	2514106.6	5662766.1	139	2510641.0	5662800.8
40	2518794.5	5663283.8	90	2514054.2	5662774.7	140	2510591.0	5662780.8
41	2518759.3	5663277.7	91	2513968.0	5662771.9	141	2510541.9	5662744.5
42	2518691.0	5663263.5	92	2513909.9	5662772.3	142	2510513.3	5662719.8
43	2518557.7	5663225.0	93	2513880.9	5662772.0	143	2510483.8	5662696.2
44	2518422.1	5663196.9	94	2513846.2	5662771.4	144	2510453.1	5662674.2
45	2518285.8	5663172.3	95	2513811.6	5662770.5	145	2510420.8	5662654.5
46	2518149.2	5663148.7	96	2513777.0	5662769.4	146	2510389.3	5662639.2
47	2518013.5	5663121.7	97	2513742.4	5662768.1	147	2510356.2	5662627.7
48	2517877.3	5663096.1	98	2513673.3	5662765.1	148	2510321.7	5662621.0
49	2517747.1	5663070.3	99	2513604.2	5662761.6	149	2510286.6	5662619.7
50	2517605.8	5663038.9	100	2513466.0	5662753.4	150	2510245.3	5662625.5

NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ WILDENRATH)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
151	2510205.3	5662637.7	201	2505523.0	5663801.7	251	2510664.6	5665090.3
152	2510167.2	5662654.6	202	2505533.9	5663822.2	252	2510778.2	5665195.0
153	2510130.9	5662675.2	203	2505548.1	5663841.5	253	2510836.5	5665245.6
154	2510099.4	5662695.6	204	2505563.7	5663858.7	254	2510895.9	5665295.1
155	2510069.0	5662717.5	205	2505580.6	5663874.4	255	2510947.3	5665337.4
156	2510010.4	5662764.5	206	2505598.6	5663888.9	256	2510998.7	5665381.8
157	2509900.0	5662866.4	207	2505617.3	5663902.5	257	2511064.8	5665438.7
158	2509794.1	5662974.1	208	2505649.0	5663922.7	258	2511130.5	5665496.0
159	2509688.5	5663082.0	209	2505681.8	5663941.1	259	2511188.5	5665547.0
160	2509575.4	5663180.7	210	2505749.5	5663973.8	260	2511247.4	5665597.0
161	2509513.9	5663224.1	211	2505818.8	5664001.8	261	2511277.4	5665621.3
162	2509449.4	5663262.9	212	2505889.3	5664026.4	262	2511307.3	5665645.7
163	2509369.9	5663303.4	213	2506033.7	5664067.5	263	2511337.1	5665670.3
164	2509310.2	5663328.8	214	2506181.5	5664100.0	264	2511367.0	5665694.8
165	2509234.7	5663356.2	215	2506332.0	5664125.9	265	2511387.0	5665711.0
166	2509157.8	5663379.2	216	2506485.4	5664144.7	266	2511407.1	5665727.0
167	2509002.9	5663414.3	217	2506627.2	5664161.1	267	2511430.7	5665738.0
168	2508846.4	5663438.8	218	2506769.0	5664177.1	268	2511456.2	5665740.8
169	2508688.7	5663455.9	219	2506910.8	5664193.9	269	2511481.7	5665743.3
170	2508530.2	5663468.1	220	2507052.4	5664211.9	270	2511507.3	5665745.6
171	2508371.2	5663476.5	221	2507194.0	5664230.0	271	2511542.9	5665748.2
172	2508232.9	5663481.3	222	2507335.5	5664248.5	272	2511578.5	5665750.3
173	2508094.6	5663484.4	223	2507477.0	5664267.6	273	2511649.8	5665753.3
174	2507956.2	5663486.3	224	2507618.5	5664287.5	274	2511792.6	5665754.0
175	2507817.9	5663490.0	225	2507759.8	5664308.1	275	2511935.7	5665750.4
176	2507679.6	5663494.3	226	2507901.2	5664328.2	276	2512078.6	5665749.0
177	2507541.3	5663497.4	227	2508043.0	5664345.5	277	2512221.4	5665750.7
178	2507403.0	5663499.7	228	2508184.7	5664363.4	278	2512364.6	5665745.1
179	2507263.8	5663501.5	229	2508326.3	5664382.0	279	2512508.0	5665735.6
180	2507124.6	5663502.6	230	2508467.7	5664401.9	280	2512651.5	5665727.0
181	2506985.5	5663503.2	231	2508609.5	5664423.0	281	2512795.0	5665720.2
182	2506846.3	5663502.5	232	2508751.1	5664445.2	282	2512940.9	5665714.6
183	2506707.1	5663500.8	233	2508892.5	5664468.8	283	2513082.3	5665710.4
184	2506568.0	5663499.0	234	2509033.5	5664493.9	284	2513226.0	5665706.6
185	2506428.8	5663497.3	235	2509174.3	5664520.6	285	2513369.7	5665702.2
186	2506347.2	5663498.3	236	2509314.8	5664549.1	286	2513513.3	5665696.4
187	2506265.6	5663501.5	237	2509454.9	5664579.2	287	2513601.0	5665691.4
188	2506185.1	5663506.5	238	2509598.2	5664611.4	288	2513656.8	5665687.5
189	2506104.7	5663513.6	239	2509741.2	5664644.4	289	2513728.5	5665681.5
190	2505946.4	5663534.9	240	2509882.4	5664682.9	290	2513800.1	5665675.1
191	2505791.6	5663568.8	241	2510021.5	5664728.5	291	2513943.7	5665668.7
192	2505715.8	5663592.5	242	2510159.4	5664777.6	292	2514087.3	5665664.5
193	2505642.6	5663623.3	243	2510295.9	5664830.9	293	2514231.0	5665662.1
194	2505601.2	5663646.0	244	2510363.8	5664858.9	294	2514374.8	5665661.4
195	2505563.2	5663674.0	245	2510431.4	5664887.7	295	2514517.9	5665662.2
196	2505545.9	5663691.1	246	2510467.5	5664903.4	296	2514660.8	5665664.4
197	2505531.3	5663709.9	247	2510496.8	5664929.5	297	2514803.7	5665667.4
198	2505520.8	5663731.0	248	2510524.9	5664956.3	298	2514946.6	5665670.0
199	2505515.5	5663755.2	249	2510553.0	5664983.2	299	2515088.7	5665682.1
200	2505516.5	5663779.5	250	2510608.7	5665036.8	300	2515229.5	5665709.7

NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ WILDENRATH)

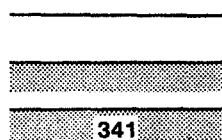
NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
301	2515369.8	5665744.0	341	2519271.4	5665494.2	381	2522762.2	5664880.9
302	2515510.6	5665780.0	342	2519402.0	5665436.5	382	2522758.2	5664862.8
303	2515650.9	5665817.9	343	2519542.2	5665380.6	383	2522752.0	5664844.8
304	2515790.8	5665857.3	344	2519612.4	5665354.2	384	2522744.4	5664828.2
305	2515930.1	5665898.6	345	2519684.1	5665332.3	385	2522735.6	5664812.4
306	2516068.8	5665942.1	346	2519721.0	5665327.1	386	2522725.9	5664797.3
307	2516206.7	5665988.5	347	2519757.9	5665321.8	387	2522715.3	5664782.8
308	2516276.5	5666010.1	348	2519831.7	5665311.2	388	2522703.9	5664768.8
309	2516349.0	5666019.5	349	2519979.0	5665289.1	389	2522691.9	5664755.4
310	2516384.9	5666023.3	350	2520126.2	5665266.1	390	2522679.3	5664742.3
311	2516421.0	5666026.5	351	2520273.4	5665243.1	391	2522665.2	5664728.5
312	2516493.1	5666031.4	352	2520421.2	5665223.1	392	2522650.6	5664715.2
313	2516637.0	5666034.8	353	2520564.8	5665205.8	393	2522635.7	5664702.3
314	2516780.6	5666031.3	354	2520708.6	5665190.7	394	2522620.5	5664689.7
315	2516924.0	5666022.2	355	2520852.6	5665177.4	395	2522589.3	5664665.5
316	2517067.3	5666009.6	356	2520996.7	5665165.7	396	2522557.3	5664642.4
317	2517210.5	5665995.5	357	2521141.0	5665155.6	397	2522491.9	5664599.2
318	2517344.9	5665982.6	358	2521285.3	5665146.8	398	2522424.5	5664559.1
319	2517497.7	5665970.8	359	2521429.8	5665139.7	399	2522284.9	5664486.5
320	2517592.6	5665965.8	360	2521572.9	5665136.5	400	2522177.4	5664439.6
321	2517642.0	5665964.1	361	2521715.9	5665137.0	401	2522067.3	5664399.7
322	2517714.2	5665962.5	362	2521859.0	5665140.9	402	2521954.9	5664366.6
323	2517786.5	5665960.3	363	2522002.1	5665147.7	403	2521841.4	5664337.9
324	2517858.4	5665954.5	364	2522145.2	5665153.0	404	2521727.0	5664313.1
325	2517930.4	5665949.6	365	2522288.2	5665153.4	405	2521611.7	5664292.7
326	2518074.5	5665941.1	366	2522359.9	5665149.5			
327	2518218.3	5665927.3	367	2522431.2	5665141.8			
328	2518361.6	5665907.6	368	2522483.2	5665132.9			
329	2518435.6	5665897.8	369	2522534.4	5665120.6			
330	2518509.7	5665888.6	370	2522584.4	5665104.0			
331	2518546.2	5665884.4	371	2522632.4	5665082.2			
332	2518582.8	5665880.3	372	2522667.5	5665061.0			
333	2518619.4	5665876.5	373	2522699.7	5665035.5			
334	2518653.4	5665860.0	374	2522727.7	5665005.3			
335	2518684.4	5665841.8	375	2522739.5	5664988.4			
336	2518715.4	5665823.9	376	2522749.4	5664970.3			
337	2518777.7	5665788.4	377	2522756.7	5664952.6			
338	2518901.0	5665714.6	378	2522761.6	5664934.7			
339	2519022.0	5665635.8	379	2522764.1	5664916.8			
340	2519146.0	5665558.5	380	2522764.3	5664898.9			

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 der Verordnung
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Wildenrath
in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung
vom 22. Mai 1986)

Verkleinerung der Kartendarstellung 1 : 50 000

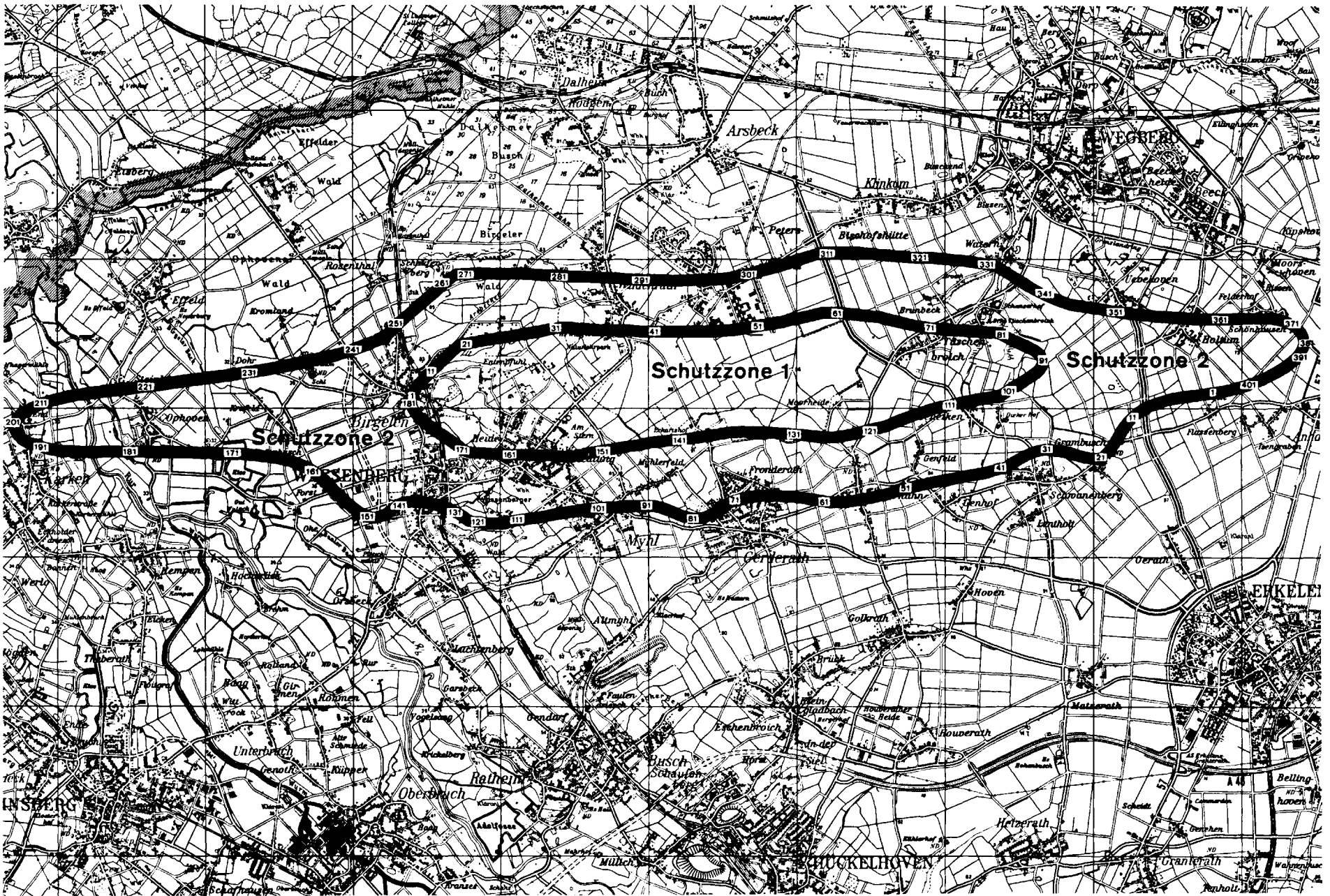
Zeichenerklärung



Begrenzungslinie der Schutzzone

Begrenzungslinie mit Verstärkung
durch Rasterband

Nummer eines Kurvenpunktes



**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1986**

Vom 22. Mai 1986

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137) wird die Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1986 vom 5. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2165) wie folgt geändert:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1986 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 4,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	3,9 vom Hundert
für Bayern	4,2 vom Hundert
für Berlin	3,5 vom Hundert
für Bremen	4,4 vom Hundert
für Hamburg	4,9 vom Hundert
für Hessen	4,3 vom Hundert
für Niedersachsen	4,4 vom Hundert
für Nordrhein-Westfalen	5,1 vom Hundert
für Rheinland-Pfalz	4,8 vom Hundert
für das Saarland	5,2 vom Hundert
für Schleswig-Holstein	3,8 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Verordnung
über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe
(Trinkwasserverordnung – TrinkwV)**

Vom 22. Mai 1986

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet

- a) auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) und
- b) auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates:

sorgungsanlagen auf Spezialfahrzeugen, die Trinkwasser transportieren und abgeben, gilt Absatz 2.

(4) In Trinkwasser, das mit Chlor, mit Natrium-, Magnesium- oder Calciumhypochlorit oder mit Chlorkalk desinfiziert wird, muß außerdem nach Abschluß der Aufbereitung ein Restgehalt von mindestens 0,1 mg freiem Chlor je Liter nachweisbar sein und in Trinkwasser, das mit Chlordioxid desinfiziert wird, muß nach Abschluß der Aufbereitung ein Restgehalt von mindestens 0,05 mg Chlordioxid je Liter nachweisbar sein. Wird das Trinkwasser vor Übergabe in das Verteilernetz entchlort, muß der Restgehalt vor der Entchlörung nachweisbar sein.

**1. Abschnitt
Beschaffenheit des Trinkwassers**

§ 1

(1) Trinkwasser muß frei sein von Krankheitserregern. Dieses Erfordernis gilt als nicht erfüllt, wenn Trinkwasser in 100 ml *Escherichia coli* enthält (Grenzwert). Coliforme Keime dürfen in 100 ml nicht enthalten sein (Grenzwert); dieser Grenzwert gilt als eingehalten, wenn bei mindestens 40 Untersuchungen in mindestens 95 vom Hundert der Untersuchungen coliforme Keime nicht nachgewiesen werden.

(2) In Trinkwasser soll die Koloniezahl den Richtwert von 100 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von 20 °C ± 2 °C und bei einer Bebrütungstemperatur von 36 °C ± 1 °C nicht überschreiten. In desinfiziertem Trinkwasser soll außerdem die Koloniezahl nach Abschluß der Aufbereitung den Richtwert von 20 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von 20 °C ± 2 °C nicht überschreiten.

(3) Bei Trinkwasser aus Eigen- und Einzelversorgungsanlagen, aus denen nicht mehr als 1 000 m³ im Jahr entnommen werden, sowie bei Trinkwasser aus Sammel- und Vorratsbehältern und aus Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder in Landfahrzeugen soll die Koloniezahl den Richtwert von 1 000 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von 20 °C ± 2 °C und den Richtwert von 100 je ml bei einer Bebrütungstemperatur von 36 °C ± 1 °C nicht überschreiten. Für Trinkwasser aus Wasserver-

§ 2

(1) In Trinkwasser dürfen die in der Anlage 2 festgesetzten Grenzwerte für chemische Stoffe nicht überschritten werden.

(2) Andere als die in der Anlage 2 aufgeführten Stoffe und radioaktive Stoffe darf das Trinkwasser nicht in Konzentrationen enthalten, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

(3) Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich ist.

§ 3

Um einer nachteiligen Beeinflussung des Trinkwassers vorzubeugen und um eine einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers sicherzustellen, dürfen in Trinkwasser die in der Anlage 4, im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 die dort festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden.

§ 4

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zulassen, daß von den in der Anlage 2 festgesetzten Grenzwerten bis zu einer von ihr festzusetzenden Höhe für einen befristeten Zeitraum abgewichen werden kann, wenn dadurch die menschliche Gesundheit nicht

gefährdet wird und die Trinkwasserversorgung nicht auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Grenzwerte der Anlage 4 abzuändern, soweit dies auf Grund regionaler Gegebenheiten erforderlich und gesundheitlich unbedenklich ist.

2. Abschnitt

Beschaffenheit des Wassers für Lebensmittelbetriebe

§ 5

(1) Wasser, auch in gefrorenem Zustand, für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt werden oder die Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen (Wasser für Lebensmittelbetriebe), muß die Anforderungen an Trinkwasser gemäß §§ 1 bis 4 erfüllen, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes zugelassen ist; die Ausnahme des § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt nur für Wasser, das zur Speisung von Dampfgeneratoren oder zur Kühlung von Kondensatoren in Kühleinrichtungen dient. Satz 1 gilt auch, wenn Lebensmittel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen hergestellt oder behandelt oder für diese Mitglieder oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf auf Fischereifahrzeugen zur Bearbeitung des Fanges und zur Reinigung der Arbeitsgeräte an Stelle von Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser Meerwasser verwendet werden, wenn sich das Fischereifahrzeug nicht im Bereich eines Hafens oder eines Flusses einschließlich des Mündungsgebietes befindet. Die zuständige Behörde kann für bestimmte Teile der Küstengewässer die Verwendung von Meerwasser für die in Satz 1 genannten Zwecke verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß die gefangenen Fische, Schalen- oder Krustentiere derart beeinträchtigt werden, daß durch den Genuß die menschliche Gesundheit geschädigt werden kann. Zur Herstellung von Eis darf jedoch nur Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser verwendet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus für bestimmte Lebensmittelbetriebe zulassen, daß Wasser verwendet wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat, soweit sichergestellt ist, daß die in dem Betrieb hergestellten oder behandelten Lebensmittel durch die Verwendung des Wassers nicht derart beeinträchtigt werden, daß durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit geschädigt werden kann, oder soweit sichergestellt ist, daß durch die weitere Be- oder Verarbeitung der Lebensmittel eine eingetretene Beeinträchtigung wieder beseitigt wird. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß dieses Wasser in mikrobiologischer Hinsicht oder auf bestimmte Stoffe der Anlage 2 in bestimmten Zeitabständen zu untersuchen ist.

(4) Absatz 3 gilt in Betrieben, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft, ausgenommen Speisefette und Speiseöle, gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt werden oder die diese Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sowie in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nur für Wasser, das zur

Speisung von Dampfgeneratoren oder zur Kühlung von Kondensatoren in Kühleinrichtungen dient. Absatz 2 bleibt unberührt.

3. Abschnitt

Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage

§ 6

Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind

1. Anlagen einschließlich des Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen an Anschlußnehmer
 - a) Trinkwasser oder
 - b) Wasser für Lebensmittelbetriebe abgegeben wird.
2. Eigenversorgungsanlagen oder Einzelversorgungsanlagen sowie sonstige Anlagen, aus denen
 - a) Trinkwasser oder
 - b) Wasser für Lebensmittelbetriebe entnommen oder abgegeben wird.

§ 7

(1) Soll eine Wasserversorgungsanlage erstmalig oder wieder in Betrieb genommen werden oder soll an ihren wasserführenden Teilen baulich oder betriebstechnisch etwas so wesentlich geändert werden, daß es auf die Beschaffenheit des Trinkwassers Auswirkungen haben kann oder geht das Eigentum oder das Nutzungsrecht an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person über, so hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber dieser Wasserversorgungsanlage das dem Gesundheitsamt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage vorzulegen; bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung sind die Pläne oder Unterlagen nur für den von der Änderung betroffenen Teil der Anlage vorzulegen. Soll eine Wassergewinnungsanlage in Betrieb genommen werden, sind Unterlagen über Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, über die engere und weitere Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind, vorzulegen; bei bereits betriebenen Anlagen sind auf Verlangen des Gesundheitsamtes entsprechende Unterlagen vorzulegen. Wird eine Wasserversorgungsanlage ganz oder teilweise stillgelegt, so ist das dem Gesundheitsamt innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen und Landfahrzeugen.

§ 8

(1) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat das Wasser nach Maßgabe der §§ 9 und 10 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

(2) Absatz 1 gilt für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder Landfahrzeugen nur, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage an Bord eines Wasserfahrzeuges ist zu Untersuchungen nur verpflichtet, wenn die letzte Prüfung oder Kontrolle durch das Gesundheitsamt länger als 12 Monate zurückliegt.

§ 9

(1) Nach § 8 sind durchzuführen

1. mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in § 1 Abs. 1 festgesetzten Grenzwerte für *Escherichia coli* und coliforme Keime nicht überschritten werden,
2. mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in § 1 Abs. 2 und 3 festgesetzten Richtwerte nicht überschritten werden,
3. physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob die in den Anlagen 2 und 4 oder die von der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 1 oder durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden,
4. bei Wasser, das mit Chlor, mit Natrium-, Magnesium- oder Calciumhypochlorit oder mit Chlorkalk oder das mit Chlordioxid desinfiziert wird, chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob der in § 1 Abs. 4 festgesetzte Restgehalt an freiem Chlor oder Chlordioxid vorhanden ist.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Anlagen zur Trinkwassergewinnung durch Destillation aus Meerwasser an Bord von Wasserfahrzeugen, die von der See-Berufsgenossenschaft zugelassen und überprüft werden, sowie für Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen, in Luftfahrzeugen oder in Landfahrzeugen, bei denen Trinkwasser aus untersuchungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen übernommen wird.

§ 10

(1) Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach Anlage 5.

(2) Untersuchungen auf andere als in der Anlage 2 Nr. 1 bis 12 genannte Stoffe, insbesondere auf die in der Anlage 2 Nr. 13 und in der Anlage 4 genannten Stoffe, und Untersuchungen auf andere als die in der Anlage 4 Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten physikalischen und physikalisch-chemischen Kenngrößen ordnet die zuständige Behörde an, sofern die Untersuchungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich sind; dabei sind auch die zeitlichen Abstände der Untersuchungen festzulegen. Für die nicht in den Anlagen 2 oder 4 genannten Stoffe legt die zuständige Behörde auch die einzuhaltenden Werte fest. Die zuständige Behörde kann das Rohwasser in die Untersuchungen einbeziehen, soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

§ 11

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage

1. die zu untersuchenden Proben an bestimmten Stellen und zu bestimmten Zeiten zu entnehmen oder entnehmen zu lassen hat,
2. bestimmte Untersuchungen außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen hat,
3. die Untersuchungen nach § 10
 - a) in kürzeren als den in dieser Vorschrift genannten Abständen,
 - b) an einer größeren Anzahl von Proben durchzuführen oder durchführen zu lassen hat,
4. die mikrobiologischen Untersuchungen ausdehnen oder ausdehnen zu lassen hat zur Feststellung,
 - a) ob Fäkalstreptokokken in 100 ml oder sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier in 20 ml nicht, sowie
 - b) ob andere Mikroorganismen, insbesondere *Pseudomonas aeruginosa*, pathogene Staphylokokken, oder ob Fäkalbakteriophagen oder enteropathogene Viren im Wasser enthalten sind,
5. die physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen auf andere als die in der Anlage 2 Nr. 1 bis 12 genannten Stoffe und auf physikalische und auf physikalisch-chemische Kenngrößen auszudehnen oder ausdehnen zu lassen hat,
6. die physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen auf gesundheitsschädliche radioaktive Stoffe auszudehnen oder ausdehnen zu lassen hat,
7. Maßnahmen zu treffen hat, die erforderlich sind, um eine Verunreinigung zu beseitigen, auf die die Überschreitung der Richtwerte des § 1 Abs. 2 oder 3 oder ein anderer Umstand hindeutet, und künftigen Verunreinigungen vorzubeugen,

wenn dies wegen der Herkunft des Wassers, außergewöhnlicher Wetterverhältnisse, des Bekanntwerdens von Tatsachen, die auf eine mögliche radioaktive oder sonstige Verunreinigung hinweisen, des Zustandes der Wasserversorgungsanlage, grobsinnlich wahrnehmbarer Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, auffälliger Untersuchungsbefunde oder außergewöhnlicher Vorkommnisse im Einzugsgebiet des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage einschließlich des Leitungsnetzes oder wegen besonderer epidemischer Ereignisse erforderlich erscheint.

(2) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 auf Stoffe der Anlage 2 Nr. 1 bis 12 in längeren als jährlichen Zeitabständen vorgenommen werden oder auf bestimmte Stoffe der Anlage 2

unterbleiben können, wenn nach ihren bisherigen Feststellungen oder Erkenntnissen anzunehmen ist, daß die Konzentrationen sicher unter den Grenzwerten dieser Anlage liegen.

(3) Bei Wasserversorgungsanlagen, aus denen nicht mehr als 1 000 m³ Wasser im Jahr entnommen werden, bestimmt die zuständige Behörde, ob und welche physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 durchzuführen sind und in welchen Zeitabständen sie zu erfolgen haben. Für mikrobiologische Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und für Untersuchungen auf freies Chlor oder Chlordioxyd kann die zuständige Behörde einen längeren als den in Anlage 5 genannten Zeitabstand zulassen, wenn das nach den Umständen des Einzelfalles unbedenklich ist. Bei Wasser für Lebensmittelbetriebe darf die zuständige Behörde längere als jährliche Abstände nicht zulassen.

(4) Wird aus einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an andere Wasserversorgungsanlagen abgegeben, so kann die zuständige Behörde regeln, welcher Unternehmer oder sonstige Inhaber die Untersuchungen nach den §§ 8 bis 10 durchzuführen oder durchführen zu lassen hat.

§ 12

(1) Bei den Untersuchungen nach § 9 und § 11 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 sind die in den Anlagen 1 und 4 bezeichneten Untersuchungsverfahren anzuwenden. Soweit in den Anlagen Untersuchungsverfahren nicht angegeben sind, sind die Untersuchungen nach Methoden durchzuführen, die ausreichend zuverlässige Meßwerte liefern und dabei die in den Anlagen 2 bis 4 genannten zulässigen Fehler des Meßwertes nicht überschreiten.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann befristet zulassen, daß im Einzelfall andere als die in den Anlagen 1 und 4 bezeichneten Untersuchungsverfahren angewendet werden, soweit diese dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen und zu erwarten ist, daß ihre Bewährung in der praktischen Anwendung zu einer Änderung oder Ergänzung der Anlagen 1 oder 4 führen wird.

(3) Das Ergebnis jeder Untersuchung ist schriftlich oder auf Datenträgern (Niederschrift) festzuhalten. Dabei sind die genaue Ortsangabe der Probenahme (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Entnahmestelle), der Zeitpunkt der Entnahme und der Untersuchung der Wasserprobe sowie das bei der Untersuchung angewandte Verfahren und der Fehler des Befundes anzugeben. Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß für die Niederschriften einheitliche Vordrucke verwendet werden. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat eine Zweitschrift der Niederschrift dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen zu übersenden und das Original ebenso wie die Ausfertigung der Niederschrift nach § 17 Abs. 4 Satz 3 zehn Jahre lang aufzubewahren. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage an Bord eines Wasserfahrzeugs hat, soweit er zu Untersuchungen nach den §§ 9 bis 11 verpflichtet ist, eine Zweitschrift der Niederschriften über die Untersuchungen unverzüglich dem für den Heimathafen des Wasserfahrzeugs zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

§ 13

(1) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen,

1. wenn die in § 1 Abs. 1 festgesetzten Grenzwerte überschritten werden,
2. wenn sich die Koloniezahl gegenüber den bisher ermittelten Werten laufend erhöht,
3. wenn die in Anlage 2 festgesetzten Grenzwerte für chemische Stoffe überschritten werden,
4. wenn Grenzwerte von Stoffen oder Kenngrößen überschritten oder bei Mindestanforderungen unterschritten werden, sofern eine Untersuchung auf diese gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 von der zuständigen Behörde angeordnet ist,
5. wenn Belastungen des Rohwassers bekannt werden, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen können.

Er hat ferner grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Wassers sowie außergewöhnliche Vorkommnisse in der engeren und weiteren Umgebung des Wasservorkommens oder an der Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers haben können, dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei Wahrnehmungen nach Absatz 1 ist der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, unverzügliche Untersuchungen zur Aufklärung und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen.

§ 14

(1) Soweit es zur Überwachung der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist, sind die Beauftragten des Gesundheitsamtes befugt,

1. die Grundstücke, Räume und Einrichtungen, sowie Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Landfahrzeuge, in denen sich Wasserversorgungsanlagen befinden, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten,
2. Proben zu entnehmen, die Bücher oder sonstigen Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen,
3. vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle, zu verlangen,
4. zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge auch außerhalb der dort genannten Zeiten und auch dann, wenn sie zugleich Wohnzwecken dienen, zu betreten.

Zu den Unterlagen nach Nummer 2 gehören insbesondere die Protokolle über die Untersuchungen nach den §§ 8 bis 11 und die dem neuesten Stand entsprechenden technischen Pläne der Wasserversorgungsanlage und Unterlagen über die dazugehörigen Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgesetzt sind, der engeren und weiteren Umgebung der Wasserfassungsanlage,

soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.

(2) Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage und sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge sind verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden,
2. die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen,
3. die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 15

(1) Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser oder Wasser für Lebensmittelbetriebe mit der Beschaffenheit von Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, aus denen Wasser abgegeben wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kauffahrteischiffe im Sinne des § 1 der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66).

4. Abschnitt

Überwachung durch das Gesundheitsamt in hygienischer Hinsicht

§ 16

Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht durch Prüfungen und Kontrollen.

§ 17

(1) Die Prüfung umfaßt

1. die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der dazugehörenden Schutzzonen oder, wenn solche nicht festgesetzt sind, der engeren und weiteren Umgebung der Wasserfassungsanlagen, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind,
2. eine Kontrolle im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1,
3. die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben.

(2) Für die Untersuchungen des Trinkwassers und des Wassers für Lebensmittelbetriebe durch das

Gesundheitsamt gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Ferner kann das Gesundheitsamt das Trinkwasser auf weitere Stoffe und physikalische und physikalisch-chemische Kenngrößen untersuchen oder untersuchen lassen. Die Anzahl der zu untersuchenden Wasserproben soll sich nach der Beschaffenheit der Wasserversorgungsanlage und ihrer Netzform und -größe richten. An Stelle der Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann sich das Gesundheitsamt auf die Überprüfung der Niederschriften (§ 12 Abs. 3) über die Untersuchungen (§ 8) beschränken, sofern der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage diese in einem staatlichen oder kommunalen Hygiene-Institut, einem Gesundheitsamt oder einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde zugelassenen Untersuchungsstelle hat durchführen lassen.

(3) Für das Untersuchungsverfahren gelten § 12 Abs. 1 und 2, für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten; dabei kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang Proben bei der Kontrolle nach § 18 zu entnehmen und worauf sie zu untersuchen sind. Die Aufzeichnungen der Untersuchungsergebnisse sind Bestandteil der Niederschrift. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage auszuhändigen. Das Gesundheitsamt hat die Niederschrift zehn Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Prüfungen sind unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage, erneut nach einem Jahr und sodann alle drei Jahre vorzunehmen. Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasserfahrzeugen sollen die Prüfungen unbeschadet des Satzes 3 unmittelbar nach Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage, sodann alle vier Jahre vorgenommen werden. Bei Wasserversorgungsanlagen in Luft- und Landfahrzeugen sowie an Bord von Wasserfahrzeugen, die ausschließlich Sportzwecken dienen, bestimmt das Gesundheitsamt, ob und in welchen Zeitabständen es die Prüfungen durchführt.

§ 18

(1) Die Kontrolle umfaßt die Überwachung der Erfüllung der Pflichten, die dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage auf Grund dieser Verordnung obliegen. Soweit es erforderlich ist, sind im Rahmen der Kontrolle Besichtigungen der Wasserversorgungsanlage einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen oder, wenn solche nicht festgesetzt sind, der engeren und weiteren Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung sind, vorzunehmen und Wasserproben zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wasser-, Luft- und Landfahrzeugen sind stets Wasserproben zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Für das Untersuchungsverfahren gelten § 12 Abs. 1 und 2, für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Kontrollen sind mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Bei Wasserversorgungsanlagen an Bord

von Wasserfahrzeugen sollen sie unbeschadet des Satzes 3 mindestens einmal, bei Wasserversorgungsanlagen an Bord von Wassertransportbooten jedoch mindestens viermal im Jahr durchgeführt werden. Bei Eigen- und Einzelversorgungsanlagen, aus denen jährlich weniger als 1 000 m³ Trinkwasser oder Wasser für Lebensmittelbetriebe entnommen oder abgegeben wird, und bei Wasserversorgungsanlagen in Luft- und Landfahrzeugen sowie an Bord von Wasserfahrzeugen, die ausschließlich Sportzwecken dienen, bestimmt das Gesundheitsamt, ob und in welchen Zeitabständen es die Kontrolle durchführt. Die Kontrollen sollen vorher nicht angekündigt werden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Erlangt das Gesundheitsamt Kenntnis von Tatsachen, die geeignet sind, die Beschaffenheit des Trinkwassers oder des Wassers für Lebensmittelbetriebe zu beeinträchtigen, so hat es, soweit erforderlich, zusätzliche Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen. Dabei hat es die Untersuchungen auf alle Umstände auszuweiten, die nachteiligen Einfluß auf die Beschaffenheit des Trinkwassers und des Wassers für Lebensmittelbetriebe von Bedeutung haben können. Es hat die zuständige Behörde zu unterrichten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

§ 20

Wenn bei einer Wasserversorgungsanlage die Prüfungen und die Kontrollen während eines Zeitraumes von vier Jahren keinen Grund zu wesentlichen Beanstandungen ergeben haben, so kann das Gesundheitsamt die Prüfungen und die Kontrollen in größeren als den in § 17 Abs. 5 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitabständen vornehmen.

5. Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Wer als Unternehmer oder Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig Wasser als Trinkwasser oder als Wasser für Lebensmittelbetriebe abgibt oder anderen zur Verfügung stellt, das den Anforderungen des § 1 Abs. 1 oder 4, des § 2 Abs. 1 oder 2 oder des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 oder 4 oder § 2 Abs. 1 oder 2, nicht entspricht, ist nach § 64 Abs. 1, 3 oder 4 des Bundes-Seuchengesetzes strafbar.

§ 22

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder § 13 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Trinkwasser oder Wasser für Lebensmittelbetriebe entgegen § 8 Abs. 1 nicht, entgegen § 10 Abs. 1 nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in der

vorgeschriebenen Häufigkeit oder entgegen § 12 Abs. 1 nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren untersucht oder untersuchen läßt,

3. einer Niederschrifts-, Aufbewahrungs- oder Übersendungspflicht nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. einer Duldungs-, Unterstützungs- oder Auskunftspflicht nach § 14 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser unterschiedlicher Beschaffenheit abgegeben wird, miteinander verbindet oder
6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme nicht farblich unterschiedlich kennzeichnet.

§ 23

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig Trinkwasser entgegen den Anforderungen nach § 3 in Verbindung mit Anlage 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2, an den Verbraucher abgibt.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vor Inkrafttreten dieser Verordnung Untersuchungen des Wassers durchgeführt oder durchführen lassen, die denen nach dieser Verordnung vergleichbar sind, kann die zuständige Behörde einen vor Inkrafttreten dieser Verordnung liegenden Zeitraum bei der Berechnung des in der Fußnote 3 der Anlage 5 genannten Zeitraumes von vier Jahren berücksichtigen.

(2) Hat das Gesundheitsamt vor Inkrafttreten dieser Verordnung Prüfungen und Kontrollen durchgeführt, die denen nach dieser Verordnung vergleichbar sind, kann ein vor Inkrafttreten dieser Verordnung liegender Zeitraum bei der Berechnung des in § 20 genannten Zeitraumes von vier Jahren berücksichtigt werden.

§ 25

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht

1. für Quellwasser, Tafelwasser und sonstiges Trinkwasser, die in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt sind,
2. soweit die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung abweichende Regelung trifft.

Natürliches Mineralwasser ist kein Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung.

§ 26

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 84 des Bundes-Seu-

chengesetzes und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 27

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2 am 1. Oktober 1986 in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453, 679), zuletzt geändert durch § 19 der Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), außer Kraft.

(2) Anlage 2 Nr. 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 tritt erst drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

Anlage 1
(zu § 12 Abs. 1)**Mikrobiologische Untersuchungsverfahren *)****1. Escherichia coli**

Die Untersuchung auf Escherichia coli in mindestens 100 ml Wasser erfolgt durch

- a) Flüssigkeitsanreicherung mit maximal dreifach konzentrierter Laktose-Bouillon (in einer Endkonzentration von 1 % Laktose) oder
- b) Membranfiltration mit Einbringen des Filters in 50 ml 1%ige Laktose-Bouillon.

Die Bebrütungstemperatur beträgt jeweils $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$, die Bebrütungsdauer minimal 24 ± 4 Stunden, wenn negativ bis 44 ± 4 Stunden.

Zeigt die Laktose-Bouillon „Gas- und Säurebildung“, so soll zur Abschätzung des Ausmaßes der Verunreinigung mit E. coli der Nachweis quantifiziert werden. Eine endgültige Diagnose ist durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung“ aus Laktose bei $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$ allein nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw. Reinkultur auf Endo-Agar (Laktose-Fuchsin-Sulfit-Agar) oder einem gleichwertigen Nährboden für 24 ± 4 Stunden bei $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$ mindestens folgende Stoffwechselmerkmale erfüllt sein müssen:

Oxidase-Reaktion (Nadi): negativ

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon: positiv

Spaltung von D-Glukose oder Mannit in 1%iger Bouillon bei $44\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$ innerhalb 24 ± 4 Stunden unter Gas- und Säurebildung

Ausnützung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: negativ

2. Coliforme Keime

Die Untersuchung auf coliforme Keime in mindestens 100 ml Wasser erfolgt durch

- a) Flüssigkeitsanreicherung mit entsprechend konzentrierter, maximal aber dreifach konzentrierter Laktose-Bouillon (in einer Endkonzentration von 1 % Laktose) oder
- b) Membranfiltration mit Einbringen des Filters in 50 ml 1%ige Laktose-Bouillon.

Die Bebrütungstemperatur beträgt jeweils $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$, die Bebrütungsdauer minimal 24 ± 4 Stunden, wenn negativ bis 44 ± 4 Stunden.

Zeigt die Laktose-Bouillon „Gas- und Säurebildung“, so soll zur Abschätzung des Ausmaßes der Verunreinigung mit coliformen Keimen der Nachweis quantifiziert werden. Eine endgültige Diagnose ist allein durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung“ aus Laktose bei $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$ nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw. Reinkultur auf Endo-Agar oder einem gleichwertigen Nährboden für 24 ± 4 Stunden bei $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$ mindestens folgende Stoffwechselmerkmale erfüllt sein müssen:

Oxidase-Reaktion (Nadi): negativ

Spaltung von Laktose unter Gas- und Säurebildung in 1%iger Bouillon bei $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$ innerhalb von 44 ± 4 Stunden

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon: negativ (positive Reaktion möglich)

Ausnützung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: positiv (negative Reaktion möglich).

3. Fäkalstreptokokken

Die Untersuchung auf Fäkalstreptokokken in mindestens 100 ml Wasser erfolgt durch:

- a) Flüssigkeitsanreicherung mit entsprechend konzentrierter, maximal aber dreifach konzentrierter Azid-D-Glukose-Bouillon (mit einer Natriumazid-Endkonzentration von 0,02 bis 0,05 % und einer D-Glukose-Endkonzentration von 0,5 bis 1 %); oder
- b) Membranfiltration mit Einbringen des Filters in 50 ml einfach konzentrierte Azid-D-Glukose-Bouillon (mit einer Natriumazid-Konzentration von 0,02 bis 0,05 % und einer D-Glukose-Konzentration von 0,5 bis 1 %).

Die Bebrütungstemperatur beträgt jeweils $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$, die Bebrütungsdauer minimal 24 ± 4 Stunden, wenn negativ bis 44 ± 4 Stunden.

*) Können die Wasserproben nicht innerhalb von 3 Stunden nach der Entnahme untersucht werden, sind sie kühl aufzubewahren; bei der Entnahme von Wasser, das mit Chlor, Natrium-, Magnesium- oder Calcium-Hypochlorit oder Chlorkalk oder Chlordioxid desinfiziert wurde, sind die Entnahmegefäße vorher mit Natriumthiosulfat zur Neutralisierung des Restchlors zu beschicken.

Die endgültige Diagnose ist durch Wachstum in Azid-D-Glukose-Bouillon (Trübung oder pH-Änderung) nicht möglich, so daß zusätzlich mindestens folgende Merkmale erfüllt sein müssen:

Kultur auf Kanamycin-Äsculin-Azid oder Tetrazolium-Azid-Agar (z. B. Slanetz-Bartley-Agar).

Die Bebrütungstemperatur beträgt $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$, die Bebrütungsdauer 24 ± 4 Stunden, bei Tetrazolium-Azid-Agar bis zu 44 ± 4 Stunden.

Von typisch gewachsenen Kolonien ist eine Gram-Färbung anzufertigen; Gram-positive Diplokokken gelten als Fäkalstreptokokken im Sinne der Trinkwasserverordnung.

4. Sulfitreduzierende sporenbildende Anaerobier

Die Untersuchung auf sulfitreduzierende, sporenbildende Anaerobier (Clostridien) in mindestens 20 ml Wasser erfolgt nach Erhitzen der Probe auf $75\text{ °C} \pm 5\text{ °C}$ über 10 Minuten durch

- a) Flüssigkeitsanreicherung in doppelt konzentrierter D-Glukose-Eisencitrat-Natriumsulfit-Bouillon (DRCM-Bouillon), Bebrütungstemperatur $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$, Bebrütungsdauer 24 ± 4 Stunden, Beobachtung für weitere 24 ± 4 Stunden oder
- b) Membranfiltration mit Einbringen des Membranfilters in D-Glukose-Eisencitrat-Natriumsulfit-Bouillon (DRCM-Bouillon), Bebrütungstemperatur $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$, Bebrütungsdauer 24 ± 4 Stunden, Beobachtung für weitere 24 ± 4 Stunden.

Eine endgültige Diagnose ist durch Wachstum in der Bouillon (Schwarzfärbung) nicht möglich, so daß zusätzlich mindestens folgende Merkmale erfüllt sein müssen:

Überimpfen auf Blut-Glukose-Agar, Bebrütungstemperatur $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$, Bebrütungsdauer 24 ± 4 Stunden anaerob.

Bei Wachstum Überprüfung durch aerobe Subkultur unter gleichen Bedingungen.

5. Bestimmung der Koloniezahl

Als Koloniezahl wird die Zahl der mit 6- bis 8facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien definiert, die sich aus den in 1 ml des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengußkulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1 % Fleischextrakt, 1 % Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von $20\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ und $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$ nach 44 ± 4 Stunden Bebrütungsdauer bilden.

Die verwendbaren Nährböden unterscheiden sich hauptsächlich durch das Verfestigungsmittel, so daß folgende Methoden möglich sind:

- a) Agar-Gelatine-Nährböden, Bebrütungstemperatur $20\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ und $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$, Bebrütungsdauer 44 ± 4 Stunden oder
- b) Agar-Nährböden, Bebrütungstemperatur $20\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ und $36\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$, Bebrütungsdauer 44 ± 4 Stunden.

Anlage 2
 (zu § 2 Abs. 1, § 12)

Grenzwerte für chemische Stoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m ³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l
a	b	c	d	e	f
1	Arsen	0,04	As	0,5	0,015
2	Blei	0,04	Pb	0,2	0,02
3	Cadmium	0,005	Cd	0,04	0,002
4	Chrom	0,05	Cr	1	0,01
5	Cyanid	0,05	CN ⁻	2	0,01
6	Fluorid	1,5	F ⁻	79	0,2
7	Nickel	0,05	Ni	0,9	0,01
8	Nitrat	50	NO ₃ ⁻	806	2
9	Nitrit	0,1	NO ₂ ⁻	2,2	0,02
10	Quecksilber	0,001	Hg	0,005	0,0005
11	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe – Fluoranthren – Benzo-(b)- Fluoranthren – Benzo-(k)- Fluoranthren – Benzo-(a)-Pyren – Benzo-(ghi)-Perylen – Indeno-(1,2,3-cd)- Pyren	0,0002	C	0,02	0,00004
12	Organische Chlorverbindungen – 1,1,1-Trichlorethan Trichlorethylen Tetrachlorethylen Dichlormethan – Tetrachlor- kohlenstoff	0,025 0,003	– CCl ₄	– 0,02	0,01 0,001
13	a) Chemische Stoffe zur Pflanzenbe- handlung und Schädlingsbe- kämpfung einschließlich toxischer Hauptabbau- produkte und b) Polychlorierte, polybromierte Biphenyle und Terphenyle	einzelne Substanz 0,0001 insgesamt 0,0005	–	–	0,00005 0,00005

Anlage 3
(zu § 12 Abs. 1)

Zulässige Fehler der Bestimmung einiger Parameter

Lfd. Nr.	Bezeichnung	berechnet als	zulässiger Fehler
a	b	c	d
1	freies Chlor	Cl ₂	± 0,05 mg/l
2	Chlordioxid	ClO ₂	± 0,02 mg/l

Anlage 4
 (zu §§ 3, 12)

Kenngößen und Grenzwerte zur Beurteilung der Beschaffenheit des Trinkwassers
I. Sensorische Kenngößen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert	berechnet als	zulässiger Fehler des Meßwertes	festgelegtes Verfahren/ Bemerkungen
a	b	c	d	e	f
1	Färbung *) (spektraler Absorptionskoeff. Hg 436 nm)	0,5 m ⁻¹	—	—	Bestimmung des spektralen Absorptionskoeffizienten mit Spektralphotometer oder Filterphotometer
2	Trübung *)	1,5 Trübungseinheit/Formazin	—	—	Bestimmung der spektralen Streukoeffizienten
3	Geruchsschwellenwert	2 bei 12 °C 3 bei 25 °C	— —	— —	Prüfung auf Geruch des Wassers und stufenweise Verdünnung mit geruchsfreiem Wasser

II. Physikalisch-chemische Kenngößen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert	berechnet als	zulässiger Fehler des Meßwertes	festgelegtes Verfahren/ Bemerkungen
a	b	c	d	e	f
4	Temperatur	25 °C	—	± 1 °C	Messung der Temperatur mit Quecksilber-Flüssigkeits- oder elektrischem Thermometer. Höchstwert gilt nicht für erwärmtes Trinkwasser
5	pH-Wert	nicht unter 6,5 und nicht über 9,5 a) bei metallischen oder zementhaltigen Werkstoffen darf im pH-Bereich 6,5–8,0 der pH-Wert des abgegebenen Wassers nicht mehr als 0,2 pH-Einheiten unter dem pH-Wert der Calciumcarbonat-sättigung liegen; b) bei Asbestzement-Werkstoffen darf im pH-Bereich 6,5–9,5 der pH-Wert des abgegebenen Wassers nicht mehr als 0,2 pH-Einheiten unter dem pH-Wert der Calciumcarbonat-sättigung liegen;	—	± 0,1	elektrometrische Messung mit Glaselektrode. Der pH-Wert der Calciumcarbonat-sättigung wird durch Marmorlöseversuch experimentell oder durch Berechnung bestimmt.
6	Leitfähigkeit	2000 µ S cm ⁻¹ bei 25 °C	—	± 100 µ S cm ⁻¹	elektrometrische Messung
7	Oxidierbarkeit	5 mg/l	O ₂	—	Maßanalytische Bestimmung der Oxidierbarkeit mittels Kaliumpermanganat/Kaliumpermanganatverbrauch

III. Grenzwerte für chemische Stoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m ³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	festgelegtes Verfahren/ Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g
8	Aluminium	0,2	Al	7,5	0,04	—
9	Ammonium	0,5	NH ₄ ⁺	30	0,1	ausgenommen bei Wässern aus stark reduzierendem Untergrund
10	Eisen *)	0,2	Fe	3,5	0,01	gilt nicht bei Zugabe von Eisensalzen für die Aufbereitung von Trinkwasser
11	Kalium	12	K	300	0,5	ausgenommen bei Wasser aus kaliumhaltigem Untergrund
12	Magnesium	50	Mg	2050	2	ausgenommen bei Wasser aus magnesiumhaltigem Untergrund
13	Mangan *)	0,05	Mn	0,9	0,01	—
14	Natrium	150	Na	6500	6	—
15	Silber	0,01	Ag	0,1	0,004	gilt nicht bei Zugabe von Silber oder Silberverbindungen für die Aufbereitung von Trinkwasser
16	Sulfat	240	SO ₄ ²⁻	2500	5	ausgenommen bei Wasser aus calciumsulfathaltigem Untergrund
17	Oberflächenaktive Stoffe a) anionische b) nicht ionische	0,2	a) Methylenblauaktive Substanz b) Bismutaktive Substanz	—	0,1	a) Bestimmung anionischer Tenside mittels Methylenblau gegen Dodecylbenzolsulfonsäuremethylester Standard b) Bestimmung nicht ionischer Tenside mit modifiziertem Dragendorff-Reagens gegen Nonylphenoldekaethoxylat

*) Kurzzeitige Überschreitungen bleiben außer Betracht.

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen

bei Trinkwasserabgabe	Untersuchung zur Überwachung der Desinfektion		laufende Untersuchung		periodische Untersuchung		besondere Untersuchung	
	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen ³⁾	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen ⁴⁾	Umfang der Untersuchung
bis 1 000 m ³ pro Jahr	1 pro Tag oder nach § 11 Abs. 3	Chlor oder Chlordioxid ²⁾	—	—	1 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2 und 3	Geruch ¹⁾ Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit ²⁾ Stoffe nach Anlage 2 Nr. 1-12 pH-Wert ²⁾ E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2 Nr. 13 Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4 von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
bis 1 000 000 m ³ pro Jahr	1 pro Tag	Chlor oder Chlordioxid ²⁾	1 je 30 000 m ³ Abgabe 1 je 15 000 m ³ Abgabe (nur bei Desinfektion) ²⁾	Geruch ¹⁾ Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit ²⁾ (Chlor oder Chlordioxid) ²⁾ E. coli coliforme Keime Koloniezahl	1 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2	Geruch ¹⁾ Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit ²⁾ Stoffe nach Anlage 2 Nr. 1-12 pH-Wert ²⁾ E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2 Nr. 13 Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4 von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
über 1 000 000 m ³ pro Jahr	1 pro Tag	Chlor oder Chlordioxid ²⁾	1 je 30 000 m ³ Abgabe 1 je 15 000 m ³ Abgabe (nur bei Desinfektion) ²⁾	Geruch ¹⁾ Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit ²⁾ (Chlor oder Chlordioxid) ²⁾ E. coli coliforme Keime Koloniezahl	2 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2	Geruch ¹⁾ Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit ²⁾ Stoffe nach Anlage 2 Nr. 1-12 pH-Wert ²⁾ E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2 Nr. 13 Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4 von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen

1) Qualitativ.

2) Die Einzeluntersuchung entfällt bei fortlaufender Aufzeichnung.

3) Sind hiernach täglich Proben zu untersuchen und haben Untersuchungen während des Zeitraumes von 4 Jahren keinen Grund zu Beanstandungen ergeben, so kann die zuständige Behörde zulassen, daß die Zahl der täglichen Proben bis auf 1/3 der geforderten Zahl herabgesetzt wird.

4) Bei Wasser für Lebensmittelbetriebe darf die zuständige Behörde längere als jährliche Zeitabstände nicht zulassen.

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gedenkmünze 600jähriges Bestehen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg)**

Vom 20. Mai 1986

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, aus Anlaß des 600jährigen Bestehens der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Jahre 1986 eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt im Bayerischen Hauptmünzamt München.

Die Münze wird ab 24. Juni 1986 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel). Sie enthält einen Reinnickelkern. Der Durchmesser beträgt 29 Millimeter, das Gewicht 10 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Hoheitssymbol der alten Kurpfalz, auf deren Territorium die Universität Heidelberg im Jahre 1386 gegründet wurde, einen aufrecht stehenden bekrön-

ten Löwen. Die Umschrift enthält die Worte „600 JAHRE UNIVERSITÄT HEIDELBERG 1386 – 1986“, den lateinischen Namen der Universität, RUPERTO CAROLA, sowie die Inschrift des alten Rektoratssiegels SEMPER APERTUS, die sich bis heute als Sinnpruch der Universität erhalten hat.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1986, das Münzzeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamtes München und die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
5 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl ist – unterteilt in „19“ und „86“ – beiderseits der Wertziffer 5 angebracht. Das Münzzeichen „D“ befindet sich im Bogen der Wertziffer 5. Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift

„AUS TRADITION IN DIE ZUKUNFT“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist eine liegende Raute eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Heinrich Körner, Esslingen.

Bonn, den 20. Mai 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg



Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 17, ausgegeben am 27. Mai 1986**

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 86	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. März 1982 über die Errichtung einer Europäischen Stiftung	646
25. 4. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	653
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	654
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	654
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	655
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	655
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	656
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	656
28. 4. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-birmanischen Luftverkehrsabkommens .	657
6. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	657
6. 5. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	658
7. 5. 86	Bekanntmachung der Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über den Verein „Villa Vigoni“	658

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 38 20 80.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
		Seite	(Nr.	vom)	
28. 4. 86	Verordnung Nr. 8/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	5361	(81	30. 4. 86)	10. 5. 86
16. 5. 86	Verordnung Nr. 9/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 95-4-6-4	6225	(92	22. 5. 86)	1. 6. 86
6. 5. 86	Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-16	6228	(92	22. 5. 86)	19. 6. 86
6. 5. 86	Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-17	6228	(92	22. 5. 86)	19. 6. 86
6. 5. 86	Neunzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	6229	(92	22. 5. 86)	3. 7. 86